

Sonderrechte für Feuerwehrleute

Innenministerium: Wird bei Alarm eingerückt, sind Strafzettel nichtig

Landkreis ■ Der Haarer SPD-Landtagsabgeordnete Peter Paul Gantzer freut sich über eine Klarstellung des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann (CSU): Wenn Feuerwehrleute nach einer Alarmierung zum Feuerwehrhaus fahren, brauchen sie keine Strafzettel wegen schnellen Fahrens zu befürchten. Allerdings nur, so lange sie nicht die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden.

Dies geht aus der Antwort des Innenministers auf eine Anfrage Gantzers hervor. Demnach

ist die Feuerwehr von den Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) immer dann befreit, soweit das „zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten“ ist. Das gelte bereits für Fahrten von Feuerwehrleuten zum Feuerwehrgerätehaus nach einer Alarmierung. Gantzer hatte sich vor allem deswegen an den Innenminister gewandt, weil bei Fahrten von Feuerwehrleuten nach der Alarmierung kommunale Zweckverbände Feuerwehrleute mit Geldbußen belegt hatten, weil sie die Geschwindigkeit überschritten

hatten. Herrmann stellte allerdings klar, dass den mit der Befreiung von den Verkehrsregeln der StVO verbundenen Sonderrechten keine Sonderpflichten der anderen Verkehrsteilnehmer gegenüberstehen. Vielmehr dürften die Sonderrechte der Feuerwehrleute „nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ausgeübt werden. Es gelte der Grundsatz „Sicherheit vor Schnelligkeit“. Gantzer zeigte sich über die Auskunft erfreut: Damit hätten die Helfer Rechtssicherheit. *soy*